

Traktandum 14

Interpellation zur ausserordentlichen Zuerkennung der Wählbarkeit ins Thurgauer Pfarramt

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 13. Sept. 2011 reichten die Synodalen Peter Kuster, Lustdorf, Gretel Seebass, Bischofszell-Hauptwil, Frank Sachweh, Sulgen, und Klaus Fischer, Langrickenbach, eine Interpellation „zur ausserordentlichen Zuerkennung der Wählbarkeit ins Thurgauer Pfarramt“ ein.

Die Interpellation im Wortlaut

In unserer Landeskirche kommt es vermehrt vor, dass der Kirchenrat, gestützt auf §28, Absatz 2, der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 (KGS 5.1) ausserordentliche Zuerkennungen der Wählbarkeit ins Pfarramt ausspricht. § 28 lautet:

¹ Ins Pfarramt sind Männer und Frauen wählbar, die das Wahlfähigkeitszeugnis der Konkordatsprüfungsbehörde besitzen und zum Kirchendienst ordiniert sind.

² Ausnahmsweise kann der Kirchenrat auch auf Grund eines anderen, gleichwertigen Wahlfähigkeitszeugnisses oder auf Grund mehrjähriger pfarramtlicher Tätigkeit in der Schweiz die Wählbarkeit zuerkennen. Über solche Fälle erstattet er der Synode Bericht.

Bei den Ausnahmen handelt es sich beim Wahlfähigkeitszeugnis in der Regel um die Anerkennung der Wählbarkeit in einer anderen Kantonalkirche und bei der mehrjährigen pfarramtlichen Tätigkeit um eine 2-3 jährige Anstellung als VerweiserIn.

Sowohl zu einem Wahlfähigkeitszeugnis als auch zu pfarramtlicher Tätigkeit führen unterschiedliche Wege. Bekannt sind den InterpellantInnen:

1. Personen, die im Ausland Theologie studiert und die Ordination erlangt haben
2. Personen, die ihr Theologiestudium an einer nicht staatlich anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben
3. Personen, die eine diakonische Ausbildung gemacht haben

Die InterpellantInnen erbitten sich vom Kirchenrat Auskunft darüber, wie solche Ausnahmen beurteilt und vollzogen werden:

1. Welche Grundvoraussetzungen und Ausbildungsstandards muss jede Person, die die Wählbarkeit im Thurgau erlangen will, mitbringen?
2. Im Falle der Zuerkennung der Wählbarkeit aufgrund eines andern Wahlfähigkeitszeugnisses:
 - a) Welche Zeugnisse werden als „gleichwertig“ erachtet?
 - b) Werden die Voraussetzungen, die zur Zuerkennung der Wählbarkeit in einer anderen Kantonalkirche geführt haben, im Einzelfall geprüft?
3. Im Falle der verlangten mehrjährigen pfarramtlichen Tätigkeit in der Schweiz, die in der Regel durch den 2-3 jährigen Verweserstatus und die anschliessende Zusatzprüfung erfüllt wird:
 - a) Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die vom Kirchenrat als VerweserInnen eingesetzt werden?
 - b) Wie werden diese Personen in ihrer Tätigkeit begleitet?
 - c) Welche Zusatzausbildungen und Bedingungen müssen diese Personen während ihrer vorläufigen pfarramtlichen Tätigkeit erfüllen?
 - d) Was sind Inhalte und Kriterien der vom Kirchenrat durchgeführten Zusatzprüfungen für die Zuerkennung der Wählbarkeit?

Begründung der Interpellation:

Die Landeskirche hat Interesse daran, Menschen mit Gaben für die pfarramtliche Tätigkeit zu entdecken, zu fördern und in Dienst zu nehmen. Es leuchtet ein, dass der gängige Weg über ein Schweizer Theologiestudium und die Ausbildung des Konkordats aus biographischen Gründen nicht für alle zum Pfarramt geeigneten Personen möglich ist. Den InterpellantInnen ist die Qualität kirchlicher Arbeit in Übereinstimmung mit landeskirchlich-reformierten Grundsätzen aber ein grosses Anliegen. Ihrer Meinung nach sollte deshalb bei der ausserordentlichen Zuerkennung der Wählbarkeit und in der Vorbereitung darauf einer fundierten theologischen Qualifikation und einer sorgfältigen Einführung in die landeskirchliche pfarramtliche Tätigkeit Rechnung getragen werden.

Langrickenbach, den 13. September 2011

Peter Kuster
Gretel Seebass
Frank Sachweh
Klaus Fischer

Die Antwort des Kirchenrates

1. Die gesetzlichen Grundlagen

Die Interpellanten nennen mit Recht § 28 der Kirchenverfassung als entscheidende rechtliche Grundlage im vorliegenden Zusammenhang. Die Evang. Landeskirche des Kantons Thurgau ist Mitglied des Konkordats (www.konkordat.ch). Zu deren gesetzlichem Grundlagentext vom 29. Nov. 2002 hat auch die Thurgauer Synode ihr Einverständnis gegeben. Im Sinn gemeinsamer Zulassungskriterien zum Pfarrdienst soll gemäss Kirchenverfassung der Konkordatsabschluss der Normalfall sein.

In § 28, Abs. 2 wird eine Ausnahmeregelung festgehalten. Diese steht nicht im Widerspruch zum Konkordat, denn das Konkordat sieht in Art. 22 ausdrücklich vor, dass die einzelnen dem Konkordat angehörenden Kirchen auch weitere Pfarramtskandidaten zum Pfarrdienst zulassen können. Da solche Zulassungen die Ausnahme sein sollen, verlangt der Kirchenrat von Pfarrwahlkommissionen, die einen Kandidaten ohne Konkordatszeugnis favorisieren, dass sie nachweisen, dass nicht eine ausreichende Zahl von Bewerbern mit Konkordatsabschluss zur Verfügung steht (vgl. Kreisschreiben Nr. 530 vom 11. Juli 2005). Leider ist das in den letzten Jahren zunehmend der Fall. Die Situation ist diesbezüglich vergleichbar mit jener in andern Berufsfeldern, etwa dem medizinischen, wo einheimischer Nachwuchs ebenfalls knapp ist.

2. Die Zahlen der zurückliegenden zehn Jahre

Bei Kandidaten ohne Konkordatsabschluss hat es sich in den letzten Jahren in der grossen Mehrzahl um Leute gehandelt, die im Ausland studiert und ihre kirchlichen Examen absolviert haben.

In den 64 Pfarrwahlen in den Jahren 2002-2011 wurden 36 Personen gewählt, die im Besitz des Konkordatsabschlusses waren, und 28 Personen ohne Konkordatsabschluss. Von diesen 28 Personen handelt es sich bei 21

Personen um Ausländer, allen voran Deutsche, die einen mehr oder weniger ebenbürtigen Abschluss ausserhalb der Schweiz gemacht haben. Von diesen 21 Personen brachten 4 bereits eine kantonale Wählbarkeit einer andern Schweizer Landeskirche mit. Bei den übrigen 17 erteilte der Kirchenrat erstmals eine kantonale Wählbarkeit für ein Pfarramt in der Schweiz.

Von den 7 weiteren ausserordentlichen Zulassungen betrafen 4 Personen, die eine Wählbarkeit der Berner Kirche haben (Bern ist nicht Mitglied des Konkordats), und die 3 übrigen betrafen je einen Absolventen der STH (Staatsunabhängige Hochschule Basel, früher „FETA“ genannt) eine Person mit unvollständigem Studium, aber langjähriger pfarramtlicher Tätigkeit, und einen Absolventen einer katholischen theologischen Fakultät.

Zur Zeit arbeiten zwei weitere Kandidaten ohne Konkordatsabschluss in der Thurgauer Landeskirche im Verweserstatus, einer davon mit theologischem Abschluss aus Deutschland und einer mit Ausbildung zum Diakon und langjähriger pfarramtlicher Tätigkeit in einer andern Kantonalkirche. Die Rechtsstellungsverordnung (KGS 12.11) regelt den Verweserstatus in den §§ 39ff.

Die ausserordentlichen Zulassungen sind also auf die drei von den Interpellanten aufgezählten Kategorien quantitativ sehr unterschiedlich verteilt. Der weitaus grösste Teil fällt auf die erste Kategorie („Personen, die im Ausland Theologie studiert und die Ordination erlangt haben“).

3. Zu den konkreten Fragen der Interpellanten

1. Die Grundvoraussetzungen für Personen ohne Konkordatszeugnis, die die Wählbarkeit im Thurgau erlangen wollen, sind in dem genannten § 28 der Kirchenverfassung, Abs. 2 genannt: **entweder gleichwertiges Wahlfähigkeitszeugnis oder mehrjährige pfarramtliche Tätigkeit in der Schweiz.**

2a. Eine Liste von **Zeugnissen, die als „gleichwertig“** gelten, zu erstellen, ist schwierig. In der Regel betrachtet der Kirchenrat Abschlüsse von theologischen Fakultäten an deutschen Universitäten als weitgehend gleichwertig. Da aber auch hier zu den Ausbildungsgängen der beiden universitären Fakultäten des Konkordates (Basel und Zürich) und erst recht in der praktischen Ausbildung Unterschiede bestehen, verlangt der Kirchenrat auch in diesem Fall ein der Wahl vorausgehendes 2-jähriges Arbeiten im Pfarramt im Status eines Verwesers. Durch Auflagen, deren

Erfüllung in einem Kolloquium überprüft wird, wird die Gleichwertigkeit erreicht.

2b. Im Fall der Ausdehnung einer kantonalen Wahlfähigkeit, die eine andere Landeskirche ausgestellt hat, auf den Thurgau, findet ein verkürztes Kolloquium statt. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass Leute, die sich in der pfarramtlichen Tätigkeit in einer andern Kantonalkirche bewährt haben, sich auch im Thurgau bewähren werden. Es handelte sich, wie die obige Statistik zeigt, in den letzten zehn Jahren dabei ausschliesslich um Leute mit Abschlüssen in deutschen Landeskirchen. Diese hatten im ersten Kanton ihrer Tätigkeit in der Schweiz ein ähnliches Verfahren zu durchlaufen, wie es gemäss 2a im Thurgau üblich ist.

Dasselbe Verfahren mit einem verkürzten Kolloquium gilt übrigens auch für Bewerber mit einem Berner Abschluss.

3a. Wenn nicht von gleichwertigen Abschlüssen die Rede sein kann, ist die „**mehrjährige pfarramtliche Tätigkeit**“ entscheidend. Obwohl vom Wortlaut des Gesetzes her streng genommen möglich, ist für den Kirchenrat die Tatsache einer pfarramtlichen Tätigkeit in einer Schweizer Landeskirche allein noch nicht Grund genug, dem Kandidaten die Wahlfähigkeit zuzusprechen. Es wird in jedem Fall eine Zeit der Tätigkeit im Verweserstatus gefordert, und für diese Zeit werden Auflagen gemacht.

3b. Es werden allen Pfarramtskandidaten, die im Verweserstatus sind, Mentoren zugeteilt.

3c. Die Zusatzausbildungen werden ad personam festgelegt und richten sich nach dem, was ein Kandidat an Qualifikationen und Erfahrungen mitbringt. Wenn Teile des Lernvikariates oder sogar das ganze Lernvikariat nachgeholt werden muss, ist dieses bei ausserordentlichen Zulassungen durch die Kantonalkirche (zusätzlich zu den übrigen Konkordatskosten) zu bezahlen. Dies war in den vergangenen zehn Jahren ein Mal der Fall.

3d. Im Fall von Bewerbern aus Deutschland richtet sich der Fokus der Prüfung auf die Kenntnisse der schweizerischen Kirchen- und Reformationsgeschichte sowie der liturgischen Gepflogenheiten, des Gesangbuchs und der gesetzlichen Grundlagen der Thurgauer Landeskirche. Im Fall von weiteren Bewerbern werden, wie in 3c gesagt, die Auflagen ad personam festgelegt. Wenn es relativ weitgehende Auflagen sind, ist deren Erfüllung nur möglich, wenn sich die Verwesertätigkeit auf ein Teilzeamt beschränkt.

4. **Schluss**

Auch dem Kirchenrat ist „die Qualität kirchlicher Arbeit in Übereinstimmung mit landeskirchlich-reformierten Grundsätzen ein grosses Anliegen“. Dass bei den relativ vielen ausserordentlichen Zulassungen die Loyalität zur Landeskirche gelitten hätte, ist glücklicherweise nicht zu beobachten. Dass das spezifisch Reformierte unserer Tradition zu kurz käme, könnte angesichts der vielen Zuzüge aus lutherischen oder unierten Kirchen Deutschlands auf der Hand liegen, ist aber ebenfalls nicht auf breiter Front feststellbar. Zudem versteht sich die Thurgauer Landeskirche als „evangelisch“ im Sinn der Leuenberger Konkordie und nicht als ausschliesslich „reformiert“ im engeren Sinn.

Ein Blick in die Zukunft lässt vermuten, dass der Ruf nach Sonderzulassungen zum Pfarramt sich noch verstärken wird. Die Beantwortung der vorliegenden Interpellation muss darum zusammen mit jener zur Motion Hemmeler gesehen werden. Wie dort erläutert, dürfte der Zuzug aus Deutschland bald einmal nachlassen. Es gilt, das Anliegen Nachwuchsförderung auf allen Ebenen im Auge zu behalten. Nur wenn quantitativ genug Nachwuchs da ist, können auch die relativ hohen qualitativen Standards auf Dauer durchgehalten werden.

Frauenfeld, 24. Oktober 2011

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi